

Synopse  
§ 12  
Strafbestimmungen

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**  
Eing.: 12.04.2001  
zu Ltg.-**730/W-13-2001**  
E-Ausschuss

- (1) ..... (bleibt unverändert)  
(2) Diese Übertretungen sind mit einer Geldstrafe in den Fällen der
- a) Z.3 bis zu € 730,-,
  - b) Z. 1, 4, 7 und 9 bis zu € 2200,-,
  - c) Z. 2, 5, 6 und 8 bis zu € 3600,-  
zu ahnden.

Gruppe Landesamtsdirektion – Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 teilen wir mit, dass gegen diesen kein Einwand besteht.

Gruppe Finanzen

Die Abteilung Finanzen erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 keinen Einwand.

Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ teilt mit, dass gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 keine Einwände erhoben werden.

Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ

Es erfolgt eine Rundung und Glättung. Vom Unabhängiger Verwaltungssenat im Land NÖ wird kein Einwand erhoben.

Wirtschaftskammer für NÖ

Die Wirtschaftskammer für NÖ erlaubt sich mitzuteilen, dass gegen den Entwurf einer Änderung des NÖ Wasserleitungsanschlussgesetzes 1978 kein Einwand besteht.

Die übrigen zur Begutachtung eingeladenen Stellen haben keine Stellungnahme abgegeben.

geschr.: 22.11.00 12414 A Synopse WAG 1100 SB

geles.: abgefertigt am:

korr.: Stück mit:

Beilage:

Korr. gelesen: